

zu Nr. 221/I. K. N. V.

96

Anfragebeantwortung des Staatssekretärs für Volksernährung.

Auf die von den Abgeordneten Dr. Schürff, Kittinger und Genossen in der 47. Sitzung der konstituierenden Nationalversammlung am 16. Dezember 1919 eingebrochene und mir am 18. Dezember 1919 zugestelltte Anfrage, betreffend die Kriegs-Getreide-Anstalt, beehre ich mich, folgendes zu erwidern:

Die Kriegs-Getreide-Anstalt hat ihren Angestellten im Jahre 1919 außer der Weihnachtsremuneration vier außerordentliche Aushilfen (April, Juni, September und Oktober) in der Höhe eines vollen Monatsbezuges mit einer Höchstgrenze von 700 K, später 1000 K gewährt. Ab Oktober 1919 wurde die monatliche Teuerungszulage um 50 K für Ledige und 100 K für Verheiratete erhöht.

Gleichzeitig wurde den Angestellten über ihr Ansuchen im Oktober ein zinsfreier Kredit für Anschaffungen in der Höhe von 1000 K für Ledige und 1200 K für Verheiratete bewilligt; hierbei wurde mit der Angestelltenschaft vereinbart, daß der kreditierte Betrag durch Abzug der ab Oktober erfolgten Erhöhung der Teuerungszulage (50 K, beziehungsweise 100 K monatlich), beziehungsweise durch Abzug von Teilsträgen der Weihnachtsremuneration und späterer Aushilfen zurückzuzahlen ist. Von der Weihnachtsremuneration sollten je der Höhe dieser Beiträge Teilstrebe von 200 K bis 400 K abgezogen werden.

Es gelangt somit monatlich bloß der erhöhte Betrag der Teuerungszulage in Abzug. Darüber hinaus bleiben die laufenden Bezüge unberührt und es werden nur außertourliche Beiträge herangezogen. Der Anschaffungskredit war sohin als teilweise Vorauszahlung der Weihnachtsremuneration und späterer Aushilfen gedacht.

Die Rückzahlungsmodalitäten wurden auf Grund einer Vereinbarung mit dem Staatsamte

für Finanzen festgesetzt und bildeten die Voraussetzung, daß dieses Staatsamt den Kredit bewilligt hat. Sie wurden vor Gewährung des Kredites mit dem Betriebsrate besprochen und auch jedem Angestellten, der den Kredit in Anspruch nahm, bekanntgegeben.

Im zweiten Halbjahr 1919 sind zum 1. September 1919 ein Anschaffungsbeitrag, zum 15. Oktober 1919 ein weiterer Anschaffungsbeitrag, zwischen dem 15. Oktober und 15. November 1919 der Anschaffungskredit, am 7. Dezember 1919 die Weihnachtsremuneration und am 24. Dezember 1919 der zum 1. Jänner 1920 fällige Anschaffungsbeitrag zur Auszahlung gelangt.

Die Weihnachtsremuneration wurde vom Präsidium der Kriegs-Getreide-Anstalt mit einem vollen Monatsbezuge bemessen und über die bisherige Übung und gesetzliche Regelung im vollen Ausmaße allen Angestellten gewährt, die vor dem 1. Juni 1919 im Dienste der Anstalt gestanden sind.

Nach § 16 des Handlungsgehilfengesetzes wäre diese Jahresremuneration Angestellten, die noch kein volles Jahr im Dienste der Kriegs-Getreide-Anstalt stehen, nur nach dem Verhältnisse zur zurückgelegten Dienstzeit flüssig zu machen. Demgemäß waren die Weihnachtsremunerationen in den vorausgegangenen Jahren für Angestellte, die noch kein volles Jahr in Verwendung standen, entsprechend abgestuft gewesen. Das Präsidium der Kriegs-Getreide-Anstalt hat im Jahre 1919 darüber hinaus die volle Weihnachtsremuneration allen Angestellten gewährt, die mindestens sieben Monate im Dienste der Kriegs-Getreide-Anstalt gestanden sind.

An Angestellte, die nach dem 1. Juni 1919 eingetreten sind, wurde das volle Grundgehalt ohne

2

Teuerungszulage ausbezahlt, so daß ein Angestellter, der zum Beispiel am 30. Oktober 1919 mit einem Grundgehalt von 900 K und einer Teuerungszulage von 300 K eingetreten ist, am 7. Dezember 1919 eine Weihnachtsremuneration von 900 K bekommen hat, obwohl ihm nach dem Gesetze nur eine solche von etwa 200 K gebührt hätte. Die bezügliche Präsidialverfügung hat auch vorgesehen, daß niemand weniger erhält, als ihm nach dem Gesetze zukäme. Im Sinne dieser Präsidialverfügung

hat das Personalreferat die Weihnachtsremuneration zur Auszahlung gebracht.

Eine Zusage, daß die Weihnachtsremuneration allen Angestellten ohne Rücksicht auf die Dienstzeit im vollen Ausmaße gewährt werden würde, wurde nicht gemacht. Es entspricht somit nicht den Tatsachen, daß die Weihnachtsremuneration im Jahre 1919 gefürzt worden wäre.

Wien, 20. Jänner 1920.